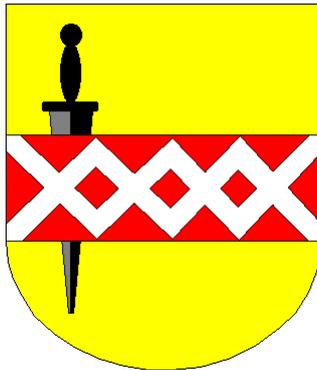


Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim



Teileinzugsgebiete Bornheim, Hersel und Sechtem

6. Fortschreibung 2015 / 2020

vorgelegt durch das



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zur 6. Fortschreibung des ABK Bornheim	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen	2
1.2	Konzeptzeiträume	2
1.3	Grundsätzliches	2
2.	Konzeption der Abwasserbeseitigung (Kanalisation).....	3
2.1	Konzeption der Zustandserfassung und der Kanalsanierung	4
2.1.1	Allgemeines zur Zustandserfassung in Bornheim	4
2.1.2	Sanierungsstrategie.....	4
2.1.3	Zustandsklassifizierung	5
2.1.4	Zustand- und Funktionsprüfung privater Grundstücksanschlussleitungen	6
3.	Konzeption der Fremdwasserbeseitigung	6
4.	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK)	7
5.	Abwasserbeseitigung von Industrie und Gewerbe	8
6.	Konzeption der Abwasserbehandlung (Kläranlagen)	8
7.	Übergabe / Übernahme von Abwasser an / aus Nachbargemeinden	8
7.1	Übergabe von Abwasser an Nachbargemeinden.....	8
7.2	Übernahme von Abwasser aus Nachbargemeinden.....	9
8.	Finanzierung der vorgesehenen Baumaßnahmen.....	9
9.	Ansiedlungen im Außenbereich	9
9.1	Ansiedlungen mit Kleinkläranlagen	10
9.2	Ansiedlungen mit abflusslosen Gruben	10

Anlagen:

1. Auflistung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben
2. Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen
3. Übersichtsplan
4. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept

1. Allgemeines zur 6. Fortschreibung des ABK Bornheim

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) bildet das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden in der Fassung vom 08.08.2008.

Danach haben die Gemeinden, soweit dies noch erforderlich ist, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen der Gemeinde sind im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

1.2 Konzeptzeiträume

Die der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) zuletzt vorgelegte 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes enthielt die Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen nachfolgend genannten Konzeptzeiträume:

Zeitraum 2009 bis 2014 und

Zeitraum 2015 bis 2020

Entsprechend der aktuellen Verwaltungsvorschrift werden in dieser 6. Fortschreibung die zwei nachfolgenden Zeiträume betrachtet:

Zeitraum 2015 bis 2020: für diesen Zeitraum wird für jede Maßnahme das Jahr des Baubeginns sowie die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten angegeben.

Zeitraum 2021 bis 2026: hier werden die Maßnahmen angegeben die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen.

1.3 Grundsätzliches

Das ABK stellt eine Bestandsaufnahme über den derzeitigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung dar.

Das ABK zeigt die Maßnahmen auf, die die Gemeinde innerhalb der vorgegebenen Konzeptzeiträume vorsieht. Hierbei orientiert sich die Gemeinde im Wesentlichen an den Erkenntnissen / Ergebnissen der aktuellen Generalentwässerungsplanungen für die Einzugsgebiete der drei Kläranlagen. Darüber hinaus enthält das ABK Mittelansätze für Sanierungsmaßnahmen, die sich aufgrund der aktuellen Kanalinspektionen nach SÜwV Kan bzw. SÜwVO Abw vom 17.10.2013 ergeben.

Das ABK ist der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Dort erfolgt eine Prüfung des Konzeptes dahingehend, ob es geeignet ist, beschriebene Missstände zu beseitigen und ob die angegebenen Zeiträume angemessen sind. Das LWG räumt der Bezirksregierung Köln eine Frist zur Prüfung von 3 Monaten ein. Wird das ABK nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben zur Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die im ABK enthaltenen Maßnahmen, die geeignet sind den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern, werden Bestandteil der Maßnahmenpläne nach EU-WRRL.

Für einen Teil der geplanten Maßnahmen sind Genehmigungsverfahren sowie Grundstücksverhandlungen erforderlich. Dies betrifft Vorhaben, bei denen Einleitungen in Gewässer geplant sind sowie Vorhaben, für die keine öffentlichen Flächen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass diese Maßnahmen bei Ihrer zeitlichen Einordnung in das ABK oft nur grob geschätzt werden konnten. Zeitliche Verschiebungen bei der Realisierung dieser Maßnahmen sind daher kaum vermeidbar.

Zeitliche Verschiebungen können aber auch aus der Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen resultieren. Als Beispiele hierfür sind geplante Straßenbaumaßnahmen oder Bebauungsplanverfahren zu nennen.

2. Konzeption der Abwasserbeseitigung (Kanalisation)

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist sehr gut die Konzeption der Abwasserbeseitigung innerhalb der Stadt Bornheim ersichtlich:

Kanalnetzlänge insgesamt rund	224,9 km	100,0 %
Mischwasserkanäle	190,6 km	84,8 %
Schmutzwasserkanäle	7,9 km	3,5 %
Regenwasserkanalisation		
Trennsystem	8,6 km	3,8 %
Straßenentwässerungen (Stadt, ohne Kreis)	3,1 km	1,4 %
Bachverrohrungen, Quellfassungen	14,7 km	6,5 %
Druckleitungen	8,9 km	

Innerhalb der Kanalisation sind **139 Sonderbauwerke (ohne Druckleitungen)** vorhanden:

Pumpwerke	19
Regenüberläufe	16
Regenklärbecken	6
Regenüberlaufbecken	6
Stauraumkanäle	14
Einleitungsbauwerke	48
Hochwasserverschlüsse	5
Regenrückhaltebecken	20

Übergabepunkte	3
Versickerungsbecken	2

Als **Vorfluter für Entlastungen** aus dem Misch- bzw. Trennsystem dienen dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

- Bornheimer Bach
- Breitbach
- Dickopsbach
- Mühlenbach
- Rhein
- Rheindorfer Bach
- Walberberger Graben
- Bonner Randkanal und
- verrohrte Gewässerstrecken ohne Namen

Für alle Einleitungen liegen wasserrechtliche Erlaubnisse vor bzw. sind neu beantragt.

Aus den aufgeführten Zahlen wird ersichtlich, dass die Entwässerung überwiegend im Mischverfahren erfolgt. Nur in kleinen Bereichen erfolgt eine separate Ableitung von Niederschlagswasser in Regenwasserkanälen. Näheres zur Niederschlagswasserbeseitigung enthält das Kapitel 4 Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK).

2.1 Konzeption der Zustandserfassung und der Kanalsanierung

2.1.1 Allgemeines zur Zustandserfassung in Bornheim

Das Abwasserwerk hat die Erstbefahrung und Inspektion der Kanalisation mit der TV-Kamera 2005 abgeschlossen. Hierbei festgestellte gravierende Schäden an der Kanalisation (Schadensklassen 0 und 1) wurden zum Schutz des Grundwassers zeitnah beseitigt. Zur Erfüllung der nach SÜwV Kan bzw. SÜwVO Abw geforderten Zweitbefahrung werden jährlich mind. 5 % der gesamten Kanalnetzlänge inspiziert, ausgewertet und erforderliche Sanierungen zeitnah eingeleitet.

Vor allen Straßenendausbaumaßnahmen wird die Kanalisation im betroffenen Straßenabschnitt einer besonderen Inspektion und Bewertung unterzogen. Hieraus kann die Erneuerung der Kanalisation im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme resultieren.

2.1.2 Sanierungsstrategie

In der DWA-M 143-14 werden die Sanierungsstrategien behandelt. Dort kann der Betreiber der Entwässerungsanlagen die für ihn sinnvollere Strategie in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Betrieb und Umweltschutz festlegen. In den meisten Gemeinden spielt das Budget eine sehr große Rolle, so dass keine systematische Strategie verfolgt wird. Es werden lediglich die sehr starken und die starken Mängel saniert. Hierbei kann der Nutzen/Kosten -Effekt sehr gering sein, vor allem wenn viele Streckenschäden mittels partieller Liner saniert werden sollen. Diese Reparaturen sind nicht langlebig und sollten nur beschränkt für kürzere Streckenschäden eingebaut werden.

Bis zum Abschluss der Erstbefahrung wurden nur die gravierenden Schäden (Klassen 0 und 1) saniert.

Mit Beginn der Zweitbefahrung, also seit 2006, wird in Bornheim die Substanzstrategie in Kombination mit der gebietsbezogenen Sanierungsstrategie nach Zustandsklassen eingesetzt. Hierbei wird primär die Substanzstrategie eingesetzt, bei der die Erzielung oder Erhaltung eines definierten Substanzwertes sowie zur Verstetigung der Sanierungsausgaben über einen vorgegebenen Zeitraum angewandt wird. Zusätzlich wird die „Gebietsbezogene Strategie“ eingesetzt. Bei dieser Sanierungsstrategie, die im Zusammenhang mit der DIN EN 752-2 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden –Teil 2: Anforderungen“ steht, wird die Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Teilnetzen angestrebt. Dabei werden hydraulische, bauliche und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Die Sanierung erfolgt in Abstimmung mit anderen Behörden, soweit erforderlich, wie z.B. mit dem Straßenbauamt. Somit werden auch Synergieeffekte bewirkt. Schadhafte Haltungen, die hydraulisch ausgelastet sind, werden aus dem Sanierungskonzept aussortiert und im Rahmen gesonderter Baumaßnahmen ggf. in Kombination mit Maßnahmen anderer Sparten (Ämter, Behörden) erneuert. Die Sanierungen werden anschließend zu den jährlichen TV-Kanaluntersuchungen und nach der Ausarbeitung der Schadensbehebungskonzepte der Bornheimer Kanalisation geteilt nach Bezirken ausgeführt. Die Häufigkeit der TV-Untersuchungen wird abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Wasserschutzzone bestimmt (alle 5 oder 15 Jahre).

Durch die Durchführung dieser Maßnahmen wurden in Bornheim sehr gute Ergebnisse erzielt, die die Standsicherheit, den Betrieb und die Dichtheit der sanierten Kanäle gewährleisten. Nach der turnusmäßigen Untersuchung wurde festgestellt, dass bereits sanierte Stellen viele Jahre nach der Sanierung mangelfrei waren.

2.1.3 Zustandsklassifizierung

Die Festlegung bzw. Forderung für die Sanierung bestimmter Schadensklassen ist in den Regelwerken, nach denen das Abwasserwerk die Kanalsanierung vornimmt, vorgegeben.

Gemäß dem DWA-M 149-3 werden die Schäden nach der Sanierungsbedarfszahl wie folgt klassifiziert:

Zustandsklasse 0:	sehr starker Mangel (Gefahr im Verzug)	Sanierung sofort
Zustandsklasse 1:	starker Mangel	Sanierung kurzfristig
Zustandsklasse 2:	mittlerer Mangel	Sanierung mittelfristig
Zustandsklasse 3:	leichter Mangel	Sanierung langfristig
Zustandsklasse 4:	geringfügiger Mangel	kein Handlungsbedarf
Zustandsklasse 5:	kein Mangel	kein Handlungsbedarf

Die Schadensklasse des schwersten Einzelschadens ist das Maß für die Sanierungspriorität (Dringlichkeit) einer Haltung. Grundsätzlich werden die Schäden der Zustandsklassen 0 und 1 (ATV/DWA) sofort bzw. kurzfristig saniert, da diese Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers aber auch gesundheits- und sicherheitsgefährdend sein können. Bei diesen Schäden handelt es sich um Ex- und Infiltrationen von Wasser/Bodenmassen aufgrund von Rissen, Versätzen und fehlenden Dichtungen. Einbrüche etc.. Rohrrisse und Rohrbrüche können Sackungen von Straßen und Wegen verursachen, die die Gesundheit der Menschen gefährden können. Eine starke Rohrkorrosion kann auch zu großen Schäden der Rohrschubstanz führen (Nesterbildung), die ein kurzfristiges bis sofortiges Handeln erfordert.

Schäden höherer Zustandsklassen haben nicht eine so große Auswirkung auf die angrenzenden Kanalbereiche und es wird für deren Sanierung eine längere Frist eingeräumt. Bei diesen Schäden handelt es sich um Risse geringer Breite, um feuchte Stellen meistens an Rissen und Muffen ohne erkennbaren Wasserfluss. Bodeneintrag ist in diesen Klassen auch nicht zu erwarten. Möglich ist auch, dass geringfügige Schäden durch den Betrieb oder andere Einflüsse nach Jahren sich verschlechtern und höheren Klassen zugeordnet werden müssen. Diese werden dann saniert.

2.1.4 Zustand- und Funktionsprüfung privater Grundstücksanschlussleitungen

Mit Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der § 61 a LWG NRW ersatzlos weggefallen. Gleichwohl ist eine Neuregelung in § 53 Abs. 1 e und § 61 Abs.2 LWG NRW neue Fassung in Verbindung mit der dazu erlassenen Rechtsverordnung erfolgt. Diese Rechtsverordnung wurde am 17. Oktober 2013 vom Landtag beschlossen. Darin wird festgelegt, dass bei Lage eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet eine Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist für Liegenschaften mit häuslichem Abwasser durch das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) oder der örtlichen Entwässerungssatzung des Abwasserwerkes vom 08.04.2014 keine Frist festgesetzt.

Für Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes Bornheim und innerhalb des Wasserschutzgebietes gilt zur Abgabe der Zustands- und Funktionsprüfung die Frist bis zum 31.12.2015, wenn es sich um Abwasserleitungen mit häuslichem Abwasser handelt, die vor 1965 errichtet wurden oder Abwasserleitungen mit gewerblichem Abwasser, die vor 1990 errichtet wurden. Sind die Abwasserleitungen nach dem 01.01.1965 bzw. 01.01.1990 errichtet, muss die Prüfung bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Auf Bornheimer Stadtgebiet liegen ca. 3500 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wesseling-Urfeld. Die Eigentümer dieser Liegenschaften sind daher verpflichtet, die Zustands- und Funktionsprüfung für im Erdreich verlegte Abwasserleitungen, die zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, bzw. mit diesem vermischten Niederschlagwasser dienen, durchführen zu lassen.

Das Abwasserwerk benachrichtigt ortschaftsweise, beginnend mit den Rheinorten Hersel, Uedorf und Widdig, die Anlieger des Wasserschutzgebietes Urfeld, und informiert über die aktuelle Regelung zur Zustand- und Funktionsprüfung. Dieser Benachrichtigung liegen ein Informationsflyer, sowie eine Postkarte bei. Über die beigefügte Postkarte werden die Eigentümer um Mitteilung des Baujahres des Hauses gebeten, damit das Abwasserwerk die Fristen für die einzelnen Gebäude einteilen kann.

Die Fristen zur Sanierung der abwasserführenden Leitungen richtet sich nach der SÜw Vo Abw §10. Demnach haben Grundstückseigentümer große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig, mittelgroße Schäden in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren oder sanieren zu lassen. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung vor der Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren nicht erforderlich.

3. Konzeption der Fremdwasserbeseitigung

Wertet man die Abwasserzulaufmenge zu den Kläranlagen aus, wird erkennbar, ob an Trockenwettertagen mehr Abwasser bei den Kläranlagen ankommt, als auf den angeschlossenen Grundstücken an Trinkwasser verbraucht wird. Diese Differenzmenge wird als Fremdwasser bezeichnet und besteht überwiegend aus Grundwasser, welches über schadhafte Abwasserleitungen (privater und öffentlicher Bereich) oder auch über Drainagen zusätzlich zum benutzten Trinkwasser in die Kanalisation gelangt.

Bei einem sehr hohen Fremdwasseranteil wird z. Bsp. die Reinigungsleistung der Kläranlagen nicht durch einen effektiven biologischen Abbau erzeugt, sondern nur dadurch, dass unbelastetes Grundwasser im Kanal mit zu den Kläranlagen fließt und dort zu einer Verdünnung der Abwässer führt.

Im Zuge der aktuellen Generalentwässerungsplanungen für die Einzugsgebiete der drei Kläranlagen wurde nachgewiesen und von der Genehmigungsbehörde akzeptiert, dass innerhalb des Gemeindegebietes keine Fremdwasserproblematik vorliegt.

4. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK)

Das LWG sieht bei der Fortschreibung des ABK auch die Betrachtung der Niederschlagswasserbeseitigung und insbesondere die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer vor. Auslöser dieser Forderung ist die Erkenntnis, dass ein erheblicher Anteil der Gewässerverschmutzung durch die Niederschlagswassereinleitungen aus den Trennsystemen hervorgerufen wird. Diese Belastung der Gewässer ist teilweise höher als die Belastungen aus den Kläranlagen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle Einleitungsstellen im Gemeindegebiet darzustellen und hinsichtlich der Belastungskategorie gemäß Trennerlass des MUNLV zu untersuchen. Ziel dieser Untersuchung ist die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen an bestehenden Einleitungen aber auch ein Ausblick auf die zukünftig vorgesehenen Regenwassereinleitungen zu geben.

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Abwasserbeseitigung innerhalb des Stadtgebietes Bornheim überwiegend im Mischsystem. Nur in kleinen Bereichen erfolgt eine separate Ableitung von Niederschlagswasser in Regenwasserkanälen in ein Gewässer bzw. in eine Bachverrohrung. Die vorhandene, wie auch die geplante Niederschlagswasserbeseitigung, wird innerhalb dieser 6. Fortschreibung des ABK anhand eines neu aufgestellten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erläutert.

Innerhalb des NBK werden vom Abwasserwerk Aussagen über die Niederschlagswasserbeseitigung von geplanten städtebaulichen Entwicklungen (neue B-Pläne) unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Generalentwässerungsplanungen (GEP) erstellt. Zusätzlich werden auch bestehende Gebiete, die im Trennsystem entwässern, überprüft ob diese entsprechend den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß entsorgen.

Ergänzend zu den Ergebnissen der GEP innerhalb der drei Teileinzugsgebiete wurden gewässerbezogene Betrachtungen von den kommunalen Einleitungen in Gewässer innerhalb des Stadtgebietes Bornheim (ausgenommen der Rhein) nach BWK M3/M7 durchgeführt und die Ergebnisse der Oberen Wasserbehörde zugestellt. Die aus den BWK M3/M7 für den End-Zustand aufgeführten erforderlichen Maßnahmen sind in der ABK-Maßnahmenliste berücksichtigt. Negative Auswirkungen des NBK auf den Grundwasserspiegel sind nicht zu befürchten, da der Wasserspiegel ca. 9 m unterhalb der Geländeoberfläche liegt.

Grundsätzlich erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb der Trennsystemgebiete entsprechend den Vorgaben des § 51 a LWG. Darüber hinaus besteht für die Grundstücke innerhalb dieser Flächen Anschluss- und Benutzungszwang. Für eine eindeutige Aussage über die Machbarkeit der jeweiligen Entwässerungssysteme bedarf es einer Einzelfallbetrachtung der zu erschließenden Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen. Die Untersuchungen werden erst im Zuge der Bauleitplanung durchgeführt und ausgewertet. Die gewonnenen Informationen fließen danach in die textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne ein.

Die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich auch bei der gesamtheitlichen Sanierungsplanung der Kanalisationsnetze zu betrachten. Resultieren aus den vorliegenden hydraulischen Berechnungen der Kanalisationsnetze hydraulische Sanierungen gewisser Netzabschnitte, ist zu untersuchen, ob durch Entsiegelungsmaßnahmen oder Flächenabkopplungen die Niederschlagswasserzuflüsse so weit reduziert werden können, dass erforderliche hydraulische Sanierungen entbehrlich werden. Dies ist allerdings stark abhängig von der Mitwirkung und Bereitschaft der betroffenen Bürger, da diese die hierfür erforderlichen Investitionen und Arbeiten auf ihren Grundstücken tätigen müssen.

5. Abwasserbeseitigung von Industrie und Gewerbe

Innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gibt es nur einen abwasserrelevanten Betrieb, der sein Abwasser unmittelbar in eine Kläranlage (hier: Kläranlage Sechtem) einleitet. Die übrigen innerhalb des Stadtgebietes ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe sind an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und mit entsprechenden Abscheidern bzw. Vorbehandlungsanlagen ausgerüstet.

6. Konzeption der Abwasserbehandlung (Kläranlagen)

Das Abwasserwerk der Stadt Bornheim betreibt keine eigene Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage). Zur abwassertechnischen Behandlung des innerhalb des Stadtgebietes Bornheim anfallenden Abwassers bedient sich die Stadt Bornheim der im Eigentum des Erftverbandes befindlichen drei Kläranlagen:

1. Teileinzugsgebiet KA Bornheim
 - die im Teilentwässerungsgebiet Bornheim - Roisdorf - Brenig - Dersdorf - Hemmerich - Kardorf - Waldorf anfallenden Abwässer fließen zur Kläranlage in **Bornheim**,
2. Teileinzugsgebiet KA Hersel
 - die im Teilentwässerungsgebiet Hersel - Uedorf - Widdig anfallenden Abwässer fließen zur Kläranlage in **Hersel** und
3. Teileinzugsgebiet KA Sechtem
 - die im Teilentwässerungsgebiet Merten - Rösberg – Walberberg - Sechtem anfallenden Abwässer fließen zur Kläranlage in **Sechtem**.

Die Kapazitäten und Auslastungen der drei in Betrieb befindlichen Kläranlagen wurden uns vom Erftverband wie folgt angegeben:

KA Bornheim, Ausbaugröße 24.000 EW

KA Hersel, Ausbaugröße 9.500 EW

KA Sechtem, Ausbaugröße 29.700 EW

7. Übergabe / Übernahme von Abwasser an / aus Nachbargemeinden

7.1 Übergabe von Abwasser an Nachbargemeinden

Das innerhalb des Stadtgebietes Bornheim anfallende Abwasser wird vollständig innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bornheim abwassertechnisch behandelt. Es erfolgt keine Übergabe von Abwasser an Nachbargemeinden.

7.2 Übernahme von Abwasser aus Nachbargemeinden

Das Abwasserwerk der Stadt Bornheim übernimmt an drei Stellen Abwasser aus der Nachbargemeinde Alfter:

- Kölner Pfad (Gemeinde Alfter) zum Bendenweg (Stadt Bornheim, Roisdorf),
- Roisdorfer Weg (Gemeinde Alfter) zur Brunnenstraße (Stadt Bornheim, Roisdorf),
- Schloßweg (Gemeinde Alfter) zur Südstraße (Stadt Bornheim, Roisdorf).

Eine 4. Übernahmestelle, ebenfalls aus der Nachbargemeinde Alfter, ist derzeit geplant bzw. in Ausführung:

- Gewerbegebiet Alfter Nord (Gemeinde Alfter) zur Alexander-Bell-Straße (Stadt Bornheim, Hersel).

8. Finanzierung der vorgesehenen Baumaßnahmen

Zu berücksichtigen bei der zeitlichen Planung der Baumaßnahmen ist neben der Verknüpfung einzelner Baumaßnahmen untereinander und der sich daraus ergebenden Abhängigkeiten einzelner Projekte auch die Finanzkraft des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim.

Die ab 2015 vorgesehenen Maßnahmen werden im Investitionsplan des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim entsprechend berücksichtigt, so dass insgesamt eine Abstimmung im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten des Abwasserwerkes erfolgt.

9. Ansiedlungen im Außenbereich

Pflicht des Abwasserwerkes war es, bis zum 31.12.2005 die bebauten Ortslagen mit einer Kanalisation auszustatten und die dort ansässigen Kleineinleiter an die Kanalisation anzuschließen.

Das Abwasserwerk hat die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Punkt erfüllt. Lediglich um die bebauten Ortslagen herum gibt es noch einige Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und auch nicht angeschlossen werden. Eine detaillierte Auflistung dieser Grundstücke enthält Anlage 1.

Bei den noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken ist nach der Art und Weise der Abwasserbeseitigung zu unterscheiden:

- Grundstücke mit Kleinkläranlage (KK) und
- Grundstücke mit abflussloser Grube (AG).

Für Grundstücke im Außenbereich, deren Anschluss an die Kanalisation mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, kann sich die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien lassen. Für die in Anlage 1 aufgelisteten Grundstücke mit Kleinkläranlagen liegen der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises entsprechende Befreiungsanträge vor. Sobald diese Grundstücke vom Eigentümer mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage ausgestattet sind, wird die Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Das Abwasserwerk muss danach für diese Grundstücke lediglich die Entsorgung des Klärschlammes aus den Kleinkläranlagen organisieren.

Bei den Grundstücken mit abflussloser Grube wird das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser in einer oder mehreren wasserdichten Auffanggrube/n gesammelt und nach Bedarf zur Kläranlage Bornheim transportiert und dort abwassertechnisch behandelt. Das Abwasserwerk organisiert die Entleerung dieser Auffanggruben und erfüllt somit ihre Abwasserbeseitigungspflicht. Diese Art und Weise der Abwasserbeseitigung wird auch „Kanal auf Rädern“ genannt.

In der Anlage 1 sind sämtliche Ansiedlungen im Außenbereich der Stadt Bornheim aufgelistet, für die kein unmittelbarer Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgesehen ist. Die Ansiedlungen sind weitestgehend fortlaufend nummeriert, beginnend mit der Ortslage Walberberg bis nach Hersel. Falls eine Kleinkläranlage (KK) oder eine abflusslose Grube (AG) nicht mehr betrieben wird, wird eine Neuvergabe der Nummer nicht vorgenommen. Somit sind Nummerierungslücken innerhalb der beiden Listen nicht ausgeschlossen, jedoch über eine Auflistung der ehemaligen KK und AG erläutert.

9.1 Ansiedlungen mit Kleinkläranlagen

Die Ansiedlungen im Außenbereich, die dauerhaft mittels Kleinkläranlagen entsorgt werden sollen und für die die Stadt Bornheim einen Antrag gemäß § 53 Abs. 4 LWG auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gestellt hat, sind in der Anlage 1 aufgelistet. Bei den bereits freigestellten Ansiedlungen sind in der Spalte „Freistellung nach § 53 (4) LWG bis:“ die jeweiligen Befristungen dargestellt. Weitere Abstimmungen erfolgen noch zwischen dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim und der unteren Wasserbehörde.

9.2 Ansiedlungen mit abflusslosen Gruben

Für die Ansiedlungen im Außenbereich, die dauerhaft mittels abflusslosen Gruben entsorgt werden, besteht für die Stadt Bornheim weiterhin die Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Eine Befreiung nach § 53 Abs. 4 LWG ist nicht möglich.